

## Sonnenkollektoren-Richtlinien

### Allgemeines

Die starke Nachfrage nach erneuerbaren Energiequellen im Bereich Sonnenkollektoren hat das Bauamt bewogen, für Bauherren, Architekten, um Interessierte ein Merkblatt mit den wichtigsten Richtlinien herauszugeben. Was so im Sinne von Leitplanken dazu dienen, dass künftigen Projekte einheitlicher und effizienter geplant und realisiert werden können.

Im Grundsatz werden Projekte mit Sonnenkollektoren begrüßt und unterstützt. Trotzdem darf das Gesamtbild unter Charakter eines Gebäudes durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das bedeutet, dass ein Gleichgewicht zwischen Ästhetik, Gesamterscheinungsbild und Wirtschaftlichkeit der Anlage angestrebt werden soll.

Gemäß Artikel 19, der Bauverordnung für den Kanton Wallis braucht es auf Schrägdächern genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung. Das kommunale Recht kann in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen (z.B. für Baugruppen von kommunaler Bedeutung) eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Zudem kann das kommunale Recht, unter Beachtung des Bundesrechts, auch Quartiere oder Gebiete bestimmen, in denen konkrete Bestimmungen gelten, welche das Einrichten von Solaranlagen regeln, sowie die Bedingungen, unter welchen diese von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

In den Bau- und Landwirtschaftszonen sind **genügend angepasste Solaranlagen** auf Schräg- und Flachdächern von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. **Das kommunale Recht kann aber eine Bewilligungspflicht vorsehen.** Solaranlagen gelten als auf einem Flachdach genügend angepasst, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) maximale Höhe über der Brüstung: 50 Zentimeter;
- b) Mindestrücksprung zum Dachrand (ohne Vordach): 50 Zentimeter;
- c) maximale Höhe über der Brüstung bei Mindestrücksprung: 20 Zentimeter; bei einer Neigung von 30 Grad: bis 50 Zentimeter;
- d) Kollektorfelder in parallel zueinander liegender Anordnung;
- e) reflexionsarme Ausführung nach dem aktuellen Stand der Technik.

Ebenfalls als genügend angepasst gelten in diesen Zonen Solaranlagen, die das Flachdach eines Gebäudes vollständig bedecken, eine kompakte zusammenhängende Fläche bilden und reflexionsarm nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt sind.

In den Industrie-, Handwerks- und Gewerbezonen sind genügend an die Fassade angepasste Solaranlagen bewilligungsfrei. Das kommunale Recht kann aber eine Bewilligungspflicht vorsehen. Solaranlagen gelten als genügend an eine Fassade angepasst, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) kompakte zusammenhängenden Fläche, rechteckige Form;
- b) parallel zur Fassade verlaufende Kollektorfelder;
- c) rechtwinkliger Abstand von der Fassadenverkleidung maximal 20 Zentimeter;
- d) keine Auskragung der Fassade in der Frontansicht;
- e) minimale Fläche von 100 Quadratmetern, oder mindestens 30 Prozent der Fassadenfläche;
- f) reflexionsarme Ausführung nach dem aktuellen Stand der Technik.

<sup>4</sup> Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der für Baubewilligungen zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor Baubeginn zu erfolgen.

Das für das Bauwesen zuständige Departement legt in einer Richtlinie fest, welche Pläne und weitere Unterlagen **auf e-Construction** oder in welcher Anzahl Exemplaren der Meldung beizulegen sind. Die Unterlagen haben die Informationen zu enthalten, derer es bedarf, um zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Befreiung von der Bewilligungspflicht gegeben sind.

## **Art. 46 Nutzung von erneuerbaren Energien und rationelle Energieanwendung**

Neubauten, Umbauten und Anlagen, welche beheizt, gekühlt oder befeuchtet werden, sind so zu erstellen, zu betreiben und unterhalten, dass der Energieverbrauch so tief als möglich gehalten wird.

Für die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und haustechnischen Anlagen sind die jeweils geltenden Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes sowie die Bestimmungen betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen einzuhalten.

Die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern wie Sonne, Wasser, Biomasse oder Wind und die Anwendung von rationellen Energietechniken wie Luft- und Bodenwärme, Abwärmenutzung oder Wärme-Kraft-Kopplung werden von der Gemeinde Saas-Fee und dem Kanton im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.

## **Art. 55 Schutz des Ortsbildes**

Alle Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Gebäudestellung, Proportionen, Fassaden-, Balkon- und Dachgestaltung und der Verwendung von Baumaterialien so auszubilden, dass zusammen mit den bestehenden oder vorauszu-sehenden Bauten eine gute Gesamtwirkung entsteht und die Schönheit oder erhaltens-werte Eigenart des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes gewahrt bleibt. Grundsätzlich gilt die Typologie der ortsüblichen alpinen Bauweise.

In unmittelbarer Nähe geschützter oder allgemein wertvoller Bauten sowie in den Ortsbildschutzzonen ist eine besonders sorgfältige Gestaltung der geplanten Neu- und Umbauten erforderlich.

Bestehende Bauten sind so zu unterhalten, dass ihr Aussehen das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

## **Art. 60 Antennen, Energiegewinnungsanlagen**

Dachantennen zum Radio- und Fernsehempfang sind grundsätzlich verboten.

Das Aufstellen von Parabolspiegeln ist bewilligungspflichtig. Solche sind so anzubringen, dass sie nicht störend wirken. In den Ortsbildschutzzonen sind Parabolspiegel nicht gestattet.

Das Aufstellen von Sonnenkollektoren ist grundsätzlich gestattet, ausser in der Stadelschutzzone. Angepasste Solaranlagen gemäss RPV Art. 32a bedürfen im Grundsatz keiner Bewilligung, sie sind aber meldepflichtig. Die Gemeinde kann darauf ein ordentliches Baugesuch verlangen.

Es sind nicht reflektierende Elemente nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Diese sind harmonisch in das Gebäude einzupassen. Nach Möglichkeit sind Indachkollektoren zu verwenden.

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung sowie innerhalb der Ortsbildschutzzone sind bewilligungspflichtig.

Wärmepumpenpanlagen sind bei Neubauten in die Gestaltung der Fassaden zu integrieren. Dies gilt auch für Umbauten, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass dadurch ein unverhältnismässiger Mehr-aufwand entsteht.

Die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **Bestimmungen Ortsbild- und Stadel-Schutzzone nach Gestaltungsreglement**

Dimension und Form der Vordächer müssen, denen der umgebenden Gebäude angepasst werden. Bei Neueindeckungen und grösseren Dachrenovationen innerhalb des Schutzzonen-perimeters sind ausschliesslich Steinplatten zu verwenden.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Mehrkosten, welche durch das Eindecken mit Steinplatten entstehen, mit einem Beitrag von Fr. 50.--/m<sup>2</sup>, welcher ab 1987 zu indexieren ist. Der Unterhalt eines Steinplattendaches bleibt jedoch Sache der Eigentümer.

**Werden Solarpanels auf dem Dach befestigt, haben sich diese farblich den benachbarten Bauten anzugelichen (anthrazit bis schwarz).**

Mit Ausnahme von Kaminen sind keine Dachaufbauten gestattet.

Mansardenfenster, welche vor 1987 Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes erstellt wurden, können mit Kupferblech abgedeckt werden.

In der Dachfläche liegende Fenster sollen bescheidene Ausmasse von maximal 55 x 100 cm aufweisen.

## **Art. 31 Ortsbildschutzzone**

Die historischen Siedlungen und Siedlungkerne von besonderer baukultureller Bedeutung sind im Zonennutzungsplan mit einer Ortsbildschutzzone überlagert.

Bei der Ortsbildschutzzone gilt es die typischen Charakterzüge zu erhalten oder wieder herzustellen. Bei baulichen Massnahmen ist auf eine besonders sorgfältige Eingliederung in das Ortsbild zu achten, insbesondere was Stellung, Volumen, Typologie, Materialisierung und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume) der Bauten betrifft. Für die Gestaltung gelten die Vorschriften des Gestaltungsbaureglements der Gemeinde Saas-Fee.

Es gelten die Baumasse der jeweiligen Grundnutzungszone. Im Sinne einer verbesserten Integration in die unmittelbare bebaute Umgebung der Ortsbildschutzzone kann eine Anpassung des Volumens im Einzelfall vom Gemeinderat bewilligt werden.

### **3.3. Gestalterische Vorschriften**

#### **Art. 55 Schutz des Ortsbildes**

Alle Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Gebäudegestaltung, Proportionen, Fassaden-, Balkon- und Dachgestaltung und der Verwendung von Baumaterialien so auszubilden, dass zusammen mit den bestehenden oder vorauszusehenden Bauten eine gute Gesamtwirkung entsteht und die Schönheit oder erhaltenswerte Eigenart des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes gewahrt bleibt. Grundsätzlich gilt die Typologie der ortsüblichen alpinen Bauweise.

In unmittelbarer Nähe geschützter oder allgemein wertvoller Bauten sowie in den Ortsbildschutzzonen ist eine besonders sorgfältige Gestaltung der geplanten Neu- und Umbauten erforderlich.

Bestehende Bauten sind so zu unterhalten, dass ihr Aussehen das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

## **Art. 60 Antennen, Energiegewinnungsanlagen**

Dachantennen zum Radio- und Fernsehempfang sind grundsätzlich verboten.

Das Aufstellen von Parabolspiegeln ist bewilligungspflichtig. Solche sind so anzubringen, dass sie nicht störend wirken. In den Ortsbildschutzzonen sind Parabolspiegel nicht gestattet.

Das Aufstellen von Sonnenkollektoren ist grundsätzlich gestattet, ausser in der Stadelschutzzone. Angepasste Solaranlagen gemäss RPV Art. 32a bedürfen im Grundsatz keiner Bewilligung, sie sind aber meldepflichtig. Die Gemeinde kann darauf ein ordentliches Baugesuch verlangen.

Es sind **nicht reflektierende Elemente nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden**. Diese sind harmonisch in das Gebäude einzupassen. Nach Möglichkeit sind Indachkollektoren zu verwenden.

**Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung sowie innerhalb der Ortsbildschutzzone sind bewilligungspflichtig.**

Wärmepumpenlagnen sind bei Neubauten in die Gestaltung der Fassaden zu integrieren. Dies gilt auch für Umbauten, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass dadurch ein unverhältnismässiger Mehr-aufwand entsteht.

Die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **2 Bestehende Bauten und Altbauten**

### **Dorfkernzone**

In der Dorfkernzone sind Kollektoren nur in der Dachfläche integriert und an den Balkonen vertikal zulässig. In der Fassade sind keine Sonnenkollektoren erlaubt bei der Anwerbung in den Balkonen. Bei der Anwendung in den Balkonen darf der Charakter des Hauses nicht verändert werden. Die Gemeinde zieht hier ebenfalls ein Bauberater/Architekten bei.

Auf den Neubauten dürfen in dieser Zone ebenfalls keine Sonnenkollektoren angebracht werden aus sie können in die bestehende doch Fläche integriert werden am den bestehenden Scheunen und Ställe dürfen ausser auf den Dachflächen keine Kollektoren angebracht werden.

## **Übrige Bauzone**

In den übrigen Bauzonen dürfen die Kollektoren bei den Hauptbauten auf dem Dach, in der Fassaden und an den Balkonen montiert werden. Auf dem Dach dürfen sie ebenfalls nicht aufgestellt werden und an der Fassade respektiv am Balkon müssen sie vertikal angebracht werden.

Bei Neubauten mit Flachdach sind aufgestellte Kollektoren zulässig. Die maximale Höhe der Kollektoren ab der bestehenden Dachfläche ist auf 1.20 Meter beschränkt. Die Neigung innerhalb dieser 1. 20 Meter Höhe ist frei wählbar. Eine mehrreihige Anordnung ist möglich, wenn die Höhe von 1. 20 Meter ab der bestehenden Dachfläche nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe des Nebenbaus inklusive den Kollektoren einer Höhe von 4.50 Meter (3.50 Meter plus 1.00 Meter nicht überschreiten.

Auf den Nebenbauten mit geneigtem Dach dürfen die Kollektoren nur in die Dachfläche integriert werden. Aufgestellte Paneele sind nicht zulässig.

In den übrigen Bauzonen können Melek mit Kollektoren ausgestattet werden in den Dorf lachen müssen die Kollektoren integriert sein in der Fassade sind Kollektoren Maximum ein Reich mit einer maximalen Höhe von 1. 20 Meter erlaubt Sie dürfen aber ebenfalls nicht aufgestellt werden respektiv sind vertikal anzuordnen außerhalb der Bauzonen

## **Bauten außerhalb der Bauzone**

Bauten außerhalb der Bauzone werden wie Bauten in der Dorfkernzone betrachtet. Freistehende Anlagen sind nicht erlaubt. Alle Bauten außerhalb der Bauzonen werden, über die die Dienststelle Raumentwicklung des Kanton Wallis behandelt.

## **3 Freistehende Kollektoren**

Freistehende Kollektoren sind innerhalb der Bauzonen grundsätzlich erlaubt. Die Kollektoren dürfen aber Maximum 1.20 Meter hoch sein und müssen ins Terrain integriert werden.

Nach Auffassung der Baubehörde technische und architektonische Lösungen am bestehenden Gebäude möglich, müssen diese Lösungsvarianten gegenüber den freistehenden Kollektoren bevorzugt werden.

Außerhalb der Bauzone werden freistehende Anlagen nicht bewilligt.